

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Das Einwohnermeldeamt darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG),
2. Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschriften und Datum und Art des Jubiläums erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG).

Als Jubiläen gelten in der Gemeinde Wadersloh

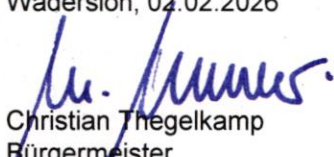
- a) bei Altersjubiläen der 75., 80., 85., 90. und jeder weitere Geburtstag,
 - b) bei Ehejubiläen die goldene Hochzeit, die diamantene Hochzeit sowie alle weiteren danach folgenden Ehejubiläen.
3. Adressbuchverlagen über alle volljährigen Einwohner Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).
 4. Soweit Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum übermitteln (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG)

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, einzulegen. Er kann auch persönlich im Rathaus, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, im Bürgerservicebüro abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wadersloh eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb von Wadersloh erhalten.

Wadersloh, 02.02.2026



Christian Thegelkamp
Bürgermeister